

Nutzungsreglement
für die
Bürgergemeinde Epsach

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

- 1 Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Epsach
- 2 Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2

Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3

- 1 Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich oder mündlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.
- 2 Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- 3 Die Anmeldegebühr beträgt pro Person Fr. 50.--

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4

- 1 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
 - a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde **Epsach** besitzt,
 - b) das **23.** Altersjahr zurückgelegt hat und
 - c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

Verlust der Nutzung

Art. 5

- 1 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
 - a) stirbt,
 - b) seine Schriften nicht mehr in der Gemeinde hinterlegt hat
 - c) das Bürgerrecht aufgibt,
 - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
2. Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Ganze und halbe Nutzung

Art. 6

1. Ganze Nutzung
 - a) Verehelichte Bürger.
2. Halbe Nutzung
 - a) Ledige Bürgerinnen und Bürger
 - b) Verheiratete Bürgerinnen nach neuem Eherecht
3. Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene ganze Nutzung erhalten,

sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

4. Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an allein erziehende Bürgerinnen und Bürger, eine ganze Nutzung ausrichten.

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 7

1. Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
2. Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen Bezug von Brennholz

Art. 8

1. Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
2. Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
3. Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Barbetrag anstelle von Brennholz

Art. 9

1. Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.
2. Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

c) Landnutzen Pflanzland

Art. 10

1. Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf 3 Aren Pflanzland
2. Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet. Der Burgerrat weist das Pflanzland zu.

Pachtland

Art. 11

1. Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland an die in der Gemeinde Epsach wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.
2. Er berücksichtigt nur Landwirte, welche
 - a) die erforderliche SAK von 0.75 (Standart Arbeitskraft) erfüllen.
 - b) die Direktzahlungsverordnung nach Art. 2 erfüllen.
 - c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

Ausnahmefall, Pachtland Epsemoos

1. Ausnahme bildet das Pachtland im Epsemoos, (Gemeinde Kallnach)
 - a) Bei Erreichen der Altersgrenze des Bewirtschafters wird Art. 15 angewendet, es sei denn, der Betrieb wird durch ein Familienmitglied weitergeführt.

- b) Kommt das Pachtland an die Burgergemeinde Epsach zurück, entscheidet die Burgergemeindeversammlung über die Neuverpachtung.
- c) Die Möglichkeit besteht, das freiwerdende Pachtland an einen Inhaber der eventuellen Betriebs- Zweig- Gemeinschaft weiter zu verpachten.

Ansprecherinnen und
Ansprecher

Art. 12

1. frei werdendes Burgerland wird im Losentscheid an Bürger wie auch Einwohnern von Epsach verpachtet. Landwirte die durch das Los Pachtland erhalten, müssen für weiteres Pachtland hinten anstehen, bis alle übrigen Mitbewerber Pachtland erhielten.
2. Der Burgerrat ist bestrebt, Parzellen nicht unter einer Hektare zu verpachten.
3. Bei der Verlosung von Pachtparzellen darf pro Betrieb nur ein Bewerber an der Zuteilungsversammlung teilnehmen.
4. Von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebsgemeinschaften und Tierhaltungsgemeinschaften gelten als Einzelbetriebe.

Pachtverträge

Art. 13

1. Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab, **auf eine verkürzte Erstpachtdauer wird verzichtet.**
2. Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.
3. Der Pachtzins wird nach den ortsüblichen Ansätzen und unter Vorbehalt der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht durch den Burgerrat festgesetzt.
4. Die Fälligkeit der Pachtzinse wird rückwirkend auf den 1. November des entsprechenden Jahres erhoben.

Pachtdauer für
besondere Fälle

Art. 14

1. Der Burgerrat ist berechtigt, in besonderen Fällen (Erreichen der Altersgrenze, Landabtausch, usw.) auch eine kürzere Pachtdauer zu vereinbaren.
2. Damit Pachtverträge mit kürzerer Pachtdauer Gültigkeit haben, müssen sie vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern genehmigt werden.

Altersgrenze

Art. 15

1. Unter Voraussetzung, dass das Erreichen der Altersgrenze eines Pächters nicht mit dem Ende einer Pachtperiode zusammenfällt, ist der Burgerrat besorgt, dass:
 - a) das Pachtverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze auf den gesetzlichen Termin hin gekündigt wird,
 - b) von diesem Termin bis zum Erreichen der Altersgrenze ein Pachtvertrag mit reduzierter Dauer abgeschlossen wird,
 - c) dieser Pachtvertrag mit reduzierter Pachtdauer muss vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern genehmigt werden.

Kündigung

Art. 16

- 1 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz des Empfängers sein.

Vorzeitige Kündigung

Art. 17

- 1 Pächter, welche die Bestimmungen dieses Reglements oder des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht verletzen, kann der Burgerrat das Pachtverhältnis auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (Art. 17 LPG)

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 18

- a) Pachtland, welches bei Inkrafttreten des Reglements verpachtet ist, bleibt im Besitze der Pächter bis zum Generationenwechsel.
- b) Nach dem Generationenwechsel wird Art. 11 des Nutzungsreglements angewendet.

Inkrafttreten

Art. 19

Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

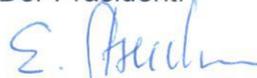
Art. 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 6. Juni 1986, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 17.8.07 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Epsach

Der Präsident:



Ernst Struchen

Der Burgerschreiber:



Fritz Möri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Epsach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 4. Juni 2007 bis 3. Juli 2007 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeschreiberei Epsach öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Inseriert im Amtsanzeiger Nr. 22 vom 31. Mai 2007

Ort, Datum
Epsach, 10. Juli 2007

Der Burgerschreiber:



Anhang zum Nutzungsreglement der Burgergemeinde Epsach, vom 17. August 2007

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4**
- 1 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
 - a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde **Epsach** besitzt,
 - b) das **23.** Altersjahr zurückgelegt hat und
 - c) **seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.**

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7**
1. Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
 2. Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz **Art. 8**
1. Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
 2. Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
 3. Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
- Barbetrag anstelle von
Brennholz **Art. 9**
1. Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.
 2. Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

ANHANG für die Steuerbefreiung der direkten Bundessteuer

Ausdrücklich wird festgehalten, dass ein allfälliger Burgernutzen auf Fr. 300.- pro Bürger/Jahr begrenzt ist. Zudem ist festzuhalten, dass die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens die Vermögenserträge des laufenden Jahres nie übersteigen darf. Dieser Anhang ist anlässlich der Burgerversammlung vom 3.12.07 genehmigt worden.

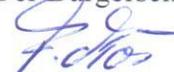
Im Namen der Burgergemeinde Epsach

Der Präsident:



Ernst Struchen

Der Burgerschreiber:



Fritz Möri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Epsach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 1. November 2007 bis 30. November 2007 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei Epsach öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Inseriert im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2007

Ort, Datum

Epsach, 1. November 2007

Der Burgerschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Sta', written in a cursive style.

Anhang zum Nutzungsreglement

An der Burgergemeindeversammlung vom 15. Mai 2015 wird durch einstimmigen Beschluss, der Artikel 12 des Nutzungsreglements; genehmigt durch die Burgergemeindeversammlung vom 17. August 2007 durch folgenden Text geändert:

Ansprecherinnen
und Ansprecher

Art. 12

1. Frei werdendes Burgerland wird durch den Burgerrat an Bürger wie auch Einwohnern von Epsach verpachtet.
2. Kommen mehrere oder grossflächige Parzellen an die Burgergemeinde zurück, ist der Burgerrat bestrebt, diese durch rollende Verschiebung oder durch abtauschen unter den Pächtern zu verteilen um die Flächen zu vergrössern.
3. Besteht keine Möglichkeit den Absatz 2 anzuwenden, kann nach Losentscheid verpachtet werden. Landwirte die durch das Los Pachtland erhalten, wird das erhaltene Land bei der nächsten Landzuteilung angerechnet.
4. Bei der Verlosung oder Zuteilung von Pachtland hat pro Betrieb nur ein Bewerber das Los und Stimmrecht.
5. Von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebsgemeinschaften und Tierhaltungsgemeinschaften gelten als Einzelbetriebe.

Der alte Text wird aus dem Nutzungsreglement gestrichen und durch den neuen im Anhang ersetzt.

Im Namen der Burgergemeinde Epsach

Der Präsident:



Markus Helbling

Der Sekretär:



Fritz Möri